

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

Dekaninnen
und Dekane**Dezernat III**Personalangelegenheiten
Beamtenbereich, Personalnebengebiete**Abt.-Leiterin Katharina Katzer**

Raum: C3-106

Tel.: 0521.106-00

DW: 0521.106-3446

Fax: 0521.106-6459

Katharina.Katzer@uni-bielefeld.de

Az.: 5400

bitte bei Antwort angeben

Bielefeld, 06.01.2011

Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.)

Bis zum 31.12.2006 war bei der Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“ auf das Vorliegen einer Habilitation abzustellen. § 41 Hochschulgesetz (HG) i. d. F. v. 01.01.2007 enthält nunmehr folgende Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung:

- Gemäß § 41 Abs. 1 HG kann die Bezeichnung an Personen verliehen werden, „die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen ...“.
- Gemäß § 41 Abs. 3 HG setzt die Verleihung eine „in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.“ Diese Frist beginnt erst, „wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen“.

In beiden Punkten wird auf die *Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG* abgestellt. Hierzu gehören u. a. die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen. Diese Leistungen können *entweder* im Rahmen einer Juniorprofessur *oder* einer Habilitation *oder* einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erbracht werden. Dabei gibt es mit Ausnahme der Habilitation in den anderen Fällen kein konkretes / formales Datum, das zu Grunde gelegt werden kann. Da solche Fälle zukünftig öfter vorkommen werden, hat das Rektorat über eine grundsätzliche Verfahrensregelung beraten mit folgendem Ergebnis:

1. Sofern keine Habilitation vorliegt, entscheidet grundsätzlich die Fakultätskonferenz über das Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen, auch bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Hierzu ist vorab ein auswärtiges Gutachten einzuholen.

...

2. Der Beschluss ist dem Personaldezernat mitzuteilen. Er ist Voraussetzung für einen späteren Beschluss über die Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“
3. Ein Beschluss der Fakultätskonferenz ist entbehrlich, wenn die Person, der der Titel verliehen werden soll, einen auswärtigen Ruf einer Universität bzw. eine Listenplatzierung nachweisen kann.
4. Die fünfjährige selbständige Lehrtätigkeit entspricht regelmäßig einer Lehre von 10 Semestern à 2 LVS. Abweichend von diesem Regelfall kann eine geringere Semesterzahl bei entsprechend mehr LVS, z. B. 5 Semester à 4 LVS, als ausreichend angesehen werden. Die fünfjährige Frist beginnt in den Fällen, in denen keine Habilitation vorliegt, entweder mit dem Beschluss der Fakultätskonferenz (s. 1.) oder mit der Ruferteilung / Listenplatzierung (s. 3.). Eine Ausnahme hiervon gilt bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Da diese kraft Gesetz (§ 35 HG) selbständig lehren, wird die Lehrtätigkeit vom Beginn ihres Dienstverhältnisses an berücksichtigt.

Zukünftig ist bei Anträgen auf Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“ (und „Honorarprof.“) nur noch *ein* auswärtiges Gutachten (statt bisher zwei) vorzulegen. Dieses soll, neben der erfolgreichen Lehrtätigkeit, die für die Verleihung der Bezeichnung erforderlichen „hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre“ bescheinigen.

Im Übrigen wird empfohlen, bei der beabsichtigten Verleihung einer apl. Professur möglichst frühzeitig mit dem Personaldezernat Kontakt aufzunehmen.

Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, dass die Bezeichnung „apl. Prof.“ in vollständiger Form zu führen ist, d. h. einschl. des Zusatzes „apl.“.

Gerhard Sagerer